

**TEIL 2**  
**Anzahl der Wertpapierfirmen, die die Übergangsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 anwenden**

	Richtlinie (EU) 2019/2034	Verordnung (EU) 2019/2033	Adressat	Geltungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Jahr	Genutzt? (J/N/Entfällt) <sup>(1)</sup>	Anzahl der Wertpapierfirmen, die die Übergangsbestimmung anwenden
<i>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</i>							(12/06/2023)		
010		Artikel 57 Absatz 3	Wertpapierfirmen	Eigenmittel	Anwendung geringerer Eigenmittelanforderungen	In Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannte Wertpapierfirmen dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 geringere Eigenmittelanforderungen anwenden.		N	
020		Artikel 57 Absatz 4	Wertpapierfirmen	Eigenmittel	Anwendung geringerer Eigenmittelanforderungen	In Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannte Wertpapierfirmen dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 geringere Eigenmittelanforderungen anwenden.		N	
030		Artikel 57 Absatz 6	Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln	Eigenmittel	Anwendung geringerer Eigenmittelanforderungen	Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln und in Artikel 57 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannt werden, dürfen ihre Eigenmittelanforderungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 auf mindestens 250 000 EUR beschränken; dies gilt vorbehaltlich einer jährlichen Erhöhung um mindestens 100 000 EUR während dieses Fünfjahreszeitraums.		N	

(1) „J“ (Ja) bedeutet, dass die zuständige Behörde oder der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum genutzt hat.  
 „N“ (Nein) bedeutet, dass die zuständige Behörde bzw. der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum nicht genutzt hat.  
 „Entfällt“ bedeutet, dass die Option nicht genutzt werden kann oder der Ermessensspielraum nicht besteht.